

## **Geschäftsordnung des Drogen- und Suchtrates**

vom 1. Dezember 2014.

### **§ 1 Einrichtung eines Drogen- und Suchtrates, Besetzung**

- (1) Die Beauftragte der Bundesregierung für Drogenfragen (Drogenbeauftragte der Bundesregierung) richtet nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einen nationalen Drogen- und Suchtrat ein.

Er unterstützt die Drogenbeauftragte der Bundesregierung bei ihrer Tätigkeit.

- (2) Im Drogen- und Suchtrat sind gesellschaftlich relevante Gruppen und Vertreter aus Bund, Ländern und Kommunen vertreten, die an der Reduzierung von Suchtproblemen und an Hilfen für Suchtkranke beteiligt sind. Er setzt sich zusammen aus Experten und Sachverständigen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Verbände und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Drogen- und Suchtrat hat die Aufgabe, die Drogenbeauftragte der Bundesregierung bei der Erledigung ihrer Aufgaben als hochrangig besetztes Gremium zu beraten und zu unterstützen. Er soll Entwicklungen und Probleme aufzeigen, die für die Arbeit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung und die Drogen- und Suchtpolitik auf Bundesebene von Bedeutung sind und Lösungsvorschläge unterbreiten.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe, die Ziele und Maßnahmen, die in der „Nationalen Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik“ aufgeführt sind, zu beraten, ihre Umsetzung zu begleiten und Vorschläge zur Weiterentwicklung zu unterbreiten.
- (3) Dafür verabschiedet er Empfehlungen an die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, insbesondere um die Sucht- und Drogenpolitik auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen zu bündeln und zu vernetzen und um die Abstimmung verschiedener Aktivitäten an den Schnittstellen der beteiligten Akteure im Drogen- und Suchtbereich zu verbessern.
- (4) Der Bericht über die Arbeit des Drogen- und Suchtrates ist Bestandteil des Drogen- und Suchtberichts der Bundesregierung.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Berufung der Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Drogen- und Suchtrates sind
  1. die von den Bundesressorts, den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertreter,

2. die von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung im Einvernehmen mit der jeweils entsendenden Stelle berufenen Mitglieder.
- (2) Jeweils einen Vertreter im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 benennen:
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
  - das Bundesministerium der Finanzen
  - das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
  - das Bundesministerium für Gesundheit
  - das Bundesministerium des Innern
  - das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
  - das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
  - die Gesundheitsministerkonferenz
  - die Innenministerkonferenz
  - die Jugendministerkonferenz
  - die Justizministerkonferenz
  - die Kultusministerkonferenz
  - die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene
  - die AG Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG), soweit keine Bund-Länder-Steuerungsgruppe besteht
- (3) Die Bundesdrogenbeauftragte ernennt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 jeweils einen Vertreter:
- der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (für die Verbände der Suchtkrankenhilfe)
  - der Suchtselbsthilfeorganisationen
  - der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
  - der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung
  - des Fachverbandes Sucht e.V.
  - der Bundesagentur für Arbeit
  - der Bundesärztekammer
  - der Bundespsychotherapeutenkammer
  - der Deutschen Rentenversicherung Bund
  - des GKV-Spitzenverbandes
  - des Verbandes der privaten Krankenversicherung
  - des Deutschen Forums Kriminalprävention
  - die Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
  - des Zweiten Deutschen Fernsehens für die öffentlich-rechtlichen Medien sowie
  - dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien
- (4) Die Mitglieder benennen für den Fall ihrer Verhinderung eine Vertreterin/einen Vertreter. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung kann zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere Experten hinzuziehen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Drogen- und Suchtrates erhalten kein Honorar und keine Aufwandsentschädigung. Reisekosten werden auf Antrag analog Bundesreisekostengesetzes erstattet. Dies gilt nicht für Bedienstete von Bund, Ländern und Gebietskörperschaften, die als Vertreter ihrer Behörde an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bzw. im Bereich der sie entsendenden Stelle ein.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die vom Drogen- und Suchtrat als vertraulich bezeichneten Beratungsgegenstände und Beschlüsse verpflichtet.

#### **§ 5 Sitzungen des Drogen- und Suchtrates**

- (1) Der Drogen- und Suchtrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Den Vorsitz im Drogen- und Suchtrat führt die Drogenbeauftragte der Bundesregierung. Sie leitet die Sitzungen und vertritt den Rat nach außen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind neben den Mitgliedern die Mitarbeiter des Arbeitsstabes der Drogenbeauftragten der Bundesregierung berechtigt.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen. Die Einladungsfrist soll vier Wochen betragen. Sie kann in besonders zu begründenden Fällen abgekürzt werden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen des Drogen- und Suchtrates erfolgt grundsätzlich per E-Mail, sofern nicht zwingende Umstände eine Einladung in Briefform erforderlich machen. Dies gilt auch für die Versendung anderer Sitzungsunterlagen.
- (6) Die Sitzungen des Drogen- und Suchtrates werden durch den Arbeitsstab der Drogenbeauftragten der Bundesregierung protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitz zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind verabschiedete Empfehlungen beizufügen.
- (7) Das Protokoll ist durch den Arbeitsstab spätestens vier Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder zu versenden. Die Versendung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch eingelegt wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung entschieden.
- (8) Tischvorlagen für den Drogen- und Suchtrat werden dem Arbeitsstab der Drogenbeauftragten spätestens drei Werktage vor der Sitzung zugesandt.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied im Drogen- und Suchtrat hat eine Stimme, die im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreterin/Stellvertreter wahrgenommen werden kann.
- (2) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Drogen- und Suchtrat fasst seine Entscheidungen möglichst im Konsens aller Mitglieder. Ist dies nicht möglich, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf eine im Drogen- und Suchtrat vertretene Organisation haben oder die Zuständigkeiten einer im Rat vertretenen Organisation erheblich berühren. Diese können nur im Konsens getroffen werden.
- (4) Beschlüsse des Drogen- und Suchtrates können auch im Umlaufverfahren per Mail gefasst werden. Die Vorsitzende entscheidet über die Einleitung eines Umlaufverfahrens. Es ist abzubrechen, wenn ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, in diesem Fall ist die Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 7 Facharbeitsgruppen**

- (1) Der Drogen- und Suchtrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Facharbeitsgruppen einsetzen. Er benennt im Einvernehmen mit der jeweils entsendenden Stelle deren Mitglieder. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Drogen- und Suchtrat Bericht und sprechen Empfehlungen aus.
- (2) Über die Bildung und Auflösung sowie die Arbeitsaufträge von Arbeitsgruppen entscheidet der Drogen- und Suchtrat. Die Arbeitsgruppen werden zeitlich befristet eingesetzt.
- (3) An den Sitzungen der Arbeitsgruppen können durch Beschluss der Arbeitsgruppe auch Sachverständige und Vertreter von Institutionen und Organisationen teilnehmen, die nicht Mitglieder des Drogen- und Suchtrates sind. Vor der Einladung ist die Zustimmung des Vorsitzes des Drogen- und Suchtrates einzuholen. Dies gilt auch für die Beauftragung von externen Sachverständigen mit der Erstattung von Gutachten o. ä., aus denen finanzielle Verpflichtungen entstehen können.
- (4) Die Arbeitsgruppe wählt eine/n Vorsitzende/n, die/der die Sitzung vorbereitet und leitet Sie bestimmt einen Protokollanten.
- (5) Die für den Drogen- und Suchtrat nach dieser Geschäftsordnung geltenden Vorschriften für die Mitglieder (§ 4) und die Beschlussfassung (§ 6) gelten auch für die Arbeitsgruppen, sofern sich aus den vorstehenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt. § 5 gilt mit der

Maßgabe, dass die Sitzungen der Arbeitsgruppen nicht durch den Arbeitsstab der Drogenbeauftragten vorbereitet und organisiert werden.

### **§ 8 Bund-Länder-Steuerungsgruppe**

- (1) Eine Bund-Länder-Steuerungsgruppe kann auf Empfehlung des Drogen- und Suchtrats durch den Vorsitz eingerichtet werden.
- (2) Sie koordiniert die Tätigkeit des Drogen- und Suchtrats zwischen Bund und Ländern und unterstützt die Drogenbeauftragte der Bundesregierung in Fragen, die die Abstimmung zwischen Bund und Ländern betreffen. Sie unterstützt den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern.
- (3) Die Bund-Länder-Steuerungsgruppe arbeitet auf Fachebene. Sie setzt sich zusammen aus der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, den Vertretern der Bundesressorts und den Vertretern aus den Ländern (§ 2 Abs. 2) sowie den Drogen- und Suchtbeauftragten bzw. -referentinnen oder -referenten der Länder.
- (4) Den Vorsitz der Bund-Länder-Steuerungsgruppe führt die Drogenbeauftragte der Bundesregierung.
- (5) Die für den Drogen- und Suchtrat nach dieser Geschäftsordnung geltenden Vorschriften für die Mitglieder (§ 4), die Sitzungen (§ 5) und die Beschlussfassung (§ 6) gelten auch für die Bund-Länder-Steuerungsgruppe, sofern sich aus den vorstehenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

### **§ 9 Geschäftsführung/Geschäftsstelle**

- (1) Der Arbeitsstab der Drogenbeauftragten der Bundesregierung im Bundesministerium für Gesundheit unterstützt die Tätigkeit des Drogen- und Suchtrates und – sofern diese eingerichtet wird - der Bund-Länder-Steuerungsgruppe, insbesondere durch Vorbereitung und Organisation der Sitzungen.
- (2) Der Arbeitsstab berichtet in Abstimmung mit den Mitgliedern des Drogen- und Suchtrates über dessen Tätigkeiten im Rahmen des Drogen- und Suchtberichts (§ 2 Abs. 4).

### **§ 10 Änderungen und Inkrafttreten**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Drogen- und Suchtrates und der Zustimmung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit Annahme in Kraft.